DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Flugschule echtfliegen
Christoph Wankmüller
Haldenäcker 28
74423 Obersontheim-Herlebach

Gmund, 11.03.2010

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Breitenbach", 74423 Obersontheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Christoph Wankmüller vom 29.07.2009 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 714 (Starts) und 749 (Landungen), Gemarkung Mittelfischbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2010** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Nutzung der Flächen ist auf die Zeit vom 1. September bis zum 15. April eines jeden Jahres beschränkt.
2. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen.
3. Es dürfen keine baulichen Anlagen erstellt oder Änderungen an der Bodengestalt (Befestigungen etc.) vorgenommen werden.
4. Der Flugplatzbetreiber des Flugplatzes Mittelfischach ist jeweils vor Aufnahme des Flugbetriebs über den Schulungsbetrieb zu informieren. (Ultraleicht Flugsportgruppe Fischtal e.V., Herrn Ewald Scheiber, Waldheckenstr. 95, 74405 Gaildorf-Eutendorf (Stand März 2010)). Die Betriebsvereinbarung vom 25.07.2009 ist zu beachten. Sie ist Bestandteil der Erlaubnis.
5. Startüberhöhungen sind am Übungsgelände nicht erlaubt.
6. Ausbildungsflüge vom oberen Hangdrittel dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Flugschüler den Kurvenflug beherrschen. Ansonsten müssen Ausbildungsflüge im unteren Hangbereich durchgeführt werden.
7. Von der Scheune, dem Baum und der Baumgruppe im Westen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 29.07.2009 wurde durch Herrn Christoph Wankmüller ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch-Hall wurde mit Schreiben vom 11.08.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 19.11.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel" befinden. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für die beantragte Außenstarterlaubnis wurde mit Auflagen bis Jahresende zur Erprobung erteilt.

Aufgrund der Nähe der Flächen zum Sonderlandeplatz Mittelfischach wurde mit Schreiben vom 26.08.2009 das Regierungspräsidium Stuttgart am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.09.2009 teilte das Luftamt mit, dass Beeinträchtigungen des sicheren Flugbetriebs auf dem Sonderlandeplatz durch den Schulungsbetrieb befürchtet werden. Dem Antrag wurde nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Flugplatzbetreiber sein schriftliches Einverständnis erklärt. Dem wurde mit einer Betriebsvereinbarung am 25.07.2009 entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 28.02.2010 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb